



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. Oktober 2011

Nr. 2011-624 R-540-17 Kleine Anfrage Paul Jans, Erstfeld, zu Pilzkontrollen im Kanton Uri;  
Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage

Landrat Paul Jans, Erstfeld, hat am 2. September 2011 eine Kleine Anfrage zu Pilzkontrollen im Kanton Uri eingereicht. Da in der kantonalen Verordnung zum Lebensmittelgesetz die Pilzkontrolle nicht mehr erwähnt ist, stellt Paul Jans dem Regierungsrat vier Fragen.

## II. Zu den gestellten Fragen

### 1. *Wie ist die Pilzkontrolle im Kanton Uri geregelt?*

Im Kanton Uri gibt es keine Vorschriften über die Pilzkontrolle.

Gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz [LMG]; SR 817.0) gilt das Prinzip der Selbstkontrolle. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder abgibt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Mit Bezug auf Speisepilze bedeutet dies, dass durch eigene Kontrolle dafür gesorgt werden muss, dass gesundheitlicher Schaden durch Giftpilze ausgeschlossen ist und die Pilze von einwandfreier Qualität sind. Dies ist das Prinzip der Selbstkontrolle und der Eigenverantwortung. Ein Kontrollschein, wie er im einleitenden Text zur Kleinen Anfrage erwähnt wird, ist in der aktuellen Lebensmittelgesetzgebung nicht mehr erforderlich.

Der Eigengebrauch von selbst gesammelten Speisepilzen unterliegt nicht den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Es gilt zu beachten, dass es das Reglement über den Schutz wildwachsender Pilze

(RB 10.5131) verbietet, wildwachsende Pilze gewerbsmässig oder im Rahmen organisierter Veranstaltungen zu sammeln. Zudem dürfen unbekannte sowie nicht ausgewachsene Pilze nicht gepflückt werden.

2. *Wo meldet sich ein Pilzsammler in Uri, um die gesammelten Pilze kontrollieren zu lassen?*

Zurzeit wird im Kanton Uri keine Pilzkontrollstelle angeboten. Laut Verzeichnis der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) befinden sich die nächstgelegenen Kontrollstellen in Küssnacht am Rigi, Einsiedeln, Luzern oder Zug.

Die meisten Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure der Schweiz haben sich in der privaten Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) zusammengeschlossen. Sie befasst sich mit jeder Art von Pilzkontrolle und ist vom Bund ermächtigt, Pilzfachleute auszubilden und deren Prüfung abzunehmen. Auf ihrer Homepage ([www.vapko.ch](http://www.vapko.ch)) gibt die VAPKO nützliche Tipps rund um die Pilzkontrolle und führt auch ein Verzeichnis der nächstgelegenen Pilzkontrollstellen.

3. *Wird die Ausbildung zur Pilzkontrolleurin/zum Pilzkontrolleur vom Kanton gefördert und unterstützt?*

Nein. Weil weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht amtliche Pilzkontrollen vorschreiben, wird die Ausbildung zur Pilzkontrolleurin oder zum Pilzkontrolleur weder gefördert noch unterstützt.

4. *Wie ist die Ausbildung zur Pilzkontrolleurin/zum Pilzkontrolleur geregelt und wie funktioniert sie?*

Die Bestimmungen zur Prüfung ausgewiesener Pilzfachleute sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 26. Juni 1995 über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute (Pilzfachleute-Verordnung; SR 817.49) enthalten. Zur Prüfung zugelassen wird, wer einen Einführungskurs der VAPKO oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat. Die Anmeldung zur Prüfung ist an das Bundesamt für Gesundheit zu richten.

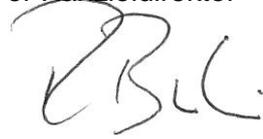
Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Ständekanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdi-

reaktion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B.L.' with a flourish above the letters.